

Statuten der Fachschaft Slavistik der Universität Bern

1. ALLGEMEINES

Art.1 Begriff und Mitgliedschaft

- 1) Gestützt auf Art. 6ff der Statuten der StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB) vom 1.3.1990 bilden alle Haupt- und Nebenfachstudierende des Fachs Slavistik, die Mitglieder der SUB sind, die Fachschaft Slavistik (FS).
- 2) Die Mitgliedschaft der FS beginnt mit dem Studienbeginn des Fachs Slavistik.
- 3) Die Mitgliedschaft endet entweder auf Ende desjenigen Semesters, in welchem die erfolgreiche Absolvierung der Abschlussprüfung für einen Studiengang in Slavistik erfolgt, mit Abbruch des Slavistikstudiums oder durch den Austritt aus der SUB.

Art.2 Zweck

- 1) Aufgabe der Fachschaft ist die Vertretung der Interessen der Studierenden des Fachs Slavistik innerhalb und ausserhalb des Instituts, der SUB, der Fakultät und der Universität. Hierzu gehören insbesondere:
- 2) Funktion als Bindeglied zwischen Studierenden und DozentInnen und AssistentInnen
- 3) Wahrung des Mitspracherechts der Studierenden in allen Institutsangelegenheiten.
- 4) Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern der FS mit Studierenden anderer Fachbereiche der Universität Bern und anderen slavistischen Instituten, sowie Personen ausserhalb einer Universität.

2. ORGANISATION

Art.3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

- a. die Fachschaftsversammlung (FV)
- b. der Vorstand

A. Fachschaftsversammlung

Art.4 Begriff und Mitgliedschaft

Oberstes Organ der Fachschaft ist die FV, gebildet aus allen Mitgliedern der FS.

Art.5 Ordentliche Fachschaftsversammlung

Mindestens einmal pro Semester findet eine ordentliche FV statt. An der FV wird ein Protokoll geführt.

Art.6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung

Eine ausserordentliche FV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von 5 (fünf) der Fachschaftsmitglieder einberufen.

Art.7 Ankündigung

- 1) Die FV wird spätestens 5 (fünf) Tage vor ihrer Abhaltung angekündigt.
- 2) Jedes Mitglied kann bis Sitzungsbeginn weitere Traktanden bei einem Vorstandmitglied einreichen.

Art.8 Beschlussfähigkeit, Vorsitz

- 1) Jede ordentlich einberufene FV ist beschlussfähig.
- 2) Den Vorsitz führt ein Mitglied aus dem Vorstand.

Art.9 Kompetenzen

- 1) Die FV kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes und der AGs
- 2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Genehmigung des Protokolls der letzten FV,
 - b. die Genehmigung von Geschäfts- und Kasseberichten,
 - c. Diskussionen und Beschlüsse über die Fachschaftstätigkeit,
 - d. die Wahl und Bestätigung der Vorstandsmitglieder,
 - e. den Beitritt zu anderen Organisationen.

Art.10 Beschlüsse und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.
- 2) Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr.

B. Vorstand

Art.11 Begriff und Mitglieder

- 1) Der Vorstand ist das vollziehende Organ der Fachschaft. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern der FS (Präsident, Vizepräsident, Kassier).
- 2) Der Vorstand muss jedes Semester von der FV bestätigt werden. Bei Rücktritt oder Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder ist unverzüglich zu Ersatzwahlen zu schreiten, falls der Vorstand nicht mehr aus drei Mitgliedern besteht.

Art.12 Aufgaben

- 1) Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden protokolliert.
- 2) Die Protokolle des Vorstands sowie der FV müssen öffentlich zugänglich sein.
- 3) Der Vorstand leitet und koordiniert die Tätigkeiten der Fachschaft im Rahmen der Statuten und den Beschlüssen der FV.
- 4) Der Vorstand vertritt die Interessen der FS gegen aussen, insbesondere gegenüber den Dozierenden und der SUB.
- 5) Der Vorstand orientiert die FS über seine Tätigkeit im Institut und ist verantwortlich für die Weiterleitung und Durchführung von Fakultätsbeschlüssen.

Art.13 Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Wahl, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. In dringenden Fällen haben sie sich, falls möglich, bei der Sitzungsleitung oder einem Mitglied des Vorstandes abzumelden.

Art.14 Institutskonferenz

Der Vorstand wählt die Delegierten der FS für die Institutskonferenz und für den BENEFRI-Koordinationsausschuss (Zusammenarbeit mit der Universität Fribourg im Bereich der Slavistik).

3. INKRAFTSETZUNG, REVISION

Art.15 Revision

An jeder ordentlichen oder ausserordentlichen FV kann durch ein Zweidrittelsmehr der Anwesenden eine Revision oder Teilrevision der vorliegenden Statuten beschlossen werden.

Art.16 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die FV und die SUB in Kraft und ersetzen alle vorherigen Versionen.